

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Montag, 28. Juni 2021 07:38

**An:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS; Kaup, Marcellus; Treuhandverein für Verkehrserziehung;

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM)

**Betreff:** 9. Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 28. Juni 2021 wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg neu gefasst. Die aktuelle Verordnung finden Sie hier (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) und als PDF-Datei im Anhang. Mit der Neufassung wurde die Struktur der Corona-Verordnung verändert, ebenso wurden die Regelungen an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die Corona-Verordnung umfasst nun vier Inzidenzstufen (§ 1 Corona-Verordnung). In Abhängigkeit der jeweils aktuellen Inzidenzwerte in den Stadt- und Landkreisen ergeben sich danach konkrete Regelungen, in welchem Umfang beispielsweise Veranstaltungen zulässig sind. Für den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie dem Fahrschulunterricht und der Fahrerlaubnisprüfungen besteht eine eigenständige Regelung unabhängig von den Inzidenzstufen (§ 12 Absatz 2 Corona-Verordnung).

In der nachfolgenden Übersicht sind die jeweiligen Regelungen inkl. der ab 28. Juni 2021 geltenden rechtlichen Grundlagen dargestellt. Die Übersicht bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Neben der Corona-Verordnung gelten weiterhin die bundeseinheitlichen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz.

#### Betrieb der Fahrschulen sowie der Aus- und Weiterbildungsstätten Berufskraftfahrerqualifikation und Fahrlehrerwesen

Der Betrieb der Fahrschulen sowie der Aus- und Weiterbildungsstätten im Bereich Berufskraftfahrerqualifikation und Fahrlehrerwesen ist grundsätzlich zulässig, eine grundlegende Untersagung des Betriebes besteht nicht.

#### Fahrausbildung, Fahrerlaubnisprüfungen

Die Regelungen zu Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfungen finden sich nun in § 12 Absatz 2 Corona-Verordnung. Die Durchführung von theoretischem und praktischem Fahrschulunterricht sowie der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ist zulässig. Die Regelungen aus § 12 Absatz 1 Corona-Verordnung gelten nicht, ein Hygienekonzept ist zu erstellen und die Datenerhebung der Teilnehmer muss erfolgen (§ 12 Absatz 4 Corona-Verordnung).

#### Aufbauseminare und Fahreignungsseminare

Aufbauseminare nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminare nach § 4a Straßenverkehrsgesetz sind zulässig. Die Regelung befindet sich nun in § 12 Absatz 2 Corona-Verordnung. Die Regelungen aus § 12 Absatz 1 Corona-Verordnung gelten nicht, ein Hygienekonzept ist zu erstellen und die Datenerhebung der Teilnehmer muss erfolgen (§ 12 Absatz 4 Corona-Verordnung).

#### Aus- und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsvorbereitung sowie für sonstige berufliche Fortbildungen wurden in § 12 Absatz 2 übertragen. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht sind zulässig, die besonderen Regelungen aus § 12 Absatz 1 Corona-Verordnung gelten nicht, ein Hygienekonzept ist zu erstellen und die Datenerhebung der Teilnehmer muss erfolgen (§ 12 Absatz 4 Corona-Verordnung).

### Aus- und Weiterbildung in der Fahrlehrerausbildung

Die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsvorbereitung sowie für sonstige berufliche Fortbildungen wurden in § 12 Absatz 2 übertragen. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Fahrlehrerwesen sind zulässig, die besonderen Regelungen aus § 12 Absatz 1 Corona-Verordnung gelten nicht, ein Hygienekonzept ist zu erstellen und die Datenerhebung der Teilnehmer muss erfolgen (§ 12 Absatz 4 Corona-Verordnung).

### Erste-Hilfe-Kurse

Erste-Hilfe-Kurse werden als Veranstaltung der außerschulischen Bildung im Sinne des § 12 Absatz 1 Corona-Verordnung eingestuft. Diese sind innerhalb der Inzidenzstufen 1 bis 4 zugelassen, die Regelungen zu den einzelnen Inzidenzstufen aus § 12 Absatz 1 Corona-Verordnung sind zu beachten, es besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Hygienekonzeptes sowie die Erhebung der Daten der Teilnehmer (§ 12 Absatz 4 Corona-Verordnung).

### Mund-Nase-Schutz

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 Absatz 1 Corona-Verordnung), Ausnahmen bestehen über § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung bzw. § 12 Absatz 2 Corona-Verordnung.

### Allgemeine Hinweise bzw. Vorgaben Corona-Verordnung

Teil 1 der Corona-Verordnung umfasst die allgemeine Regelungen, die zu beachten sind. Dazu zählt die Beachtung, Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der §§ 5 ff. Corona-Verordnung (u.a. Einhalten der Hygieneanforderungen, Aufstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts) sowie der Vorgaben aus § 2 Corona-Verordnung (allgemeine Abstandsregel) und § 3 Corona-Verordnung (Maskenpflicht). Die Zahl der möglichen Teilnehmer wird im Rahmen von § 12 Absatz 2 Corona-Verordnung nicht festgelegt, sodass sich diese nach der jeweiligen Räumlichkeit unter Beachtung des Abstandgebotes aus § 2 Corona-Verordnung richtet.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart